

Anlage

**Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 23.11.2020;
Stellungnahme der Rechnungsprüfung zum Fragenkatalog von Herrn Rottmann vom
19.11.2020 (übersandt per Mail am 17.11.2020)**

Nachfolgend werden die Fragen von Herrn Rottmann wiedergegeben und jeweils im Anschluss die *Stellungnahmen der Rechnungsprüfung in Kursivdruck*:

Anmerkungen/Fragen zur Prüfung Waisenhausstiftung 2018

1. **S. 4: Wir sollten angeben, wann der Abschluss aufgestellt wurde. Im Zweifel gilt das Datum der Vorlage an die Rechnungsprüfung, also der 15.07.2019 oder ein zwei Tage vorher. Somit wäre die Aufstellung verspätet gewesen. Das müssten wir formal kritisieren.
Alternativ könnte das Datum der Unterschrift des Anhangs (Bestandteil des Abschlusses) gelten (26.10.2020).h Das wäre dann aber noch später. Besser wäre, den Anhang mit Datum der Aufstellung des Abschlusses zu unterzeichnen.**

Die für den Aufstellungszeitpunkt maßgebliche, erstmalige Vorlage des Jahresabschlusses der Waisenhausstiftung bei der Rechnungsprüfung erfolgte ohne Datum, weshalb im Prüfungsbericht ersatzweise das Eingangsdatum genannt wurde. Wir werden die Abt. Finanzen darauf hinweisen, dass der Anhang in den folgenden Jahresabschlüssen mit einem Aufstellungsdatum zu versehen ist. In den künftigen Prüfungsberichten erfolgen zur Fristeinholung konkrete Feststellungen.

2. **S. 10: Bei der Erläuterung zu F 33 muss es lauten: s. hierzu Ziff. 6.2 (6.1.4 Abs. 3 gibt es nicht) und das Darlehen beträgt gerundet 1.053 €. Im nächsten Absatz ist die Erklärung für die Mehreinzahlungen (Annuitätendarlehen) kein Grund für die Planabweichung. Denn die Rückzahlungsbeträge von Annuitätendarlehen lassen sich einfach berechnen. Die bessere Planung könnten wir per PZ fordern.**

Die Anmerkungen zu Ziff. 6.2 und dem Rundungsfehler treffen zu.

Die Abweichung von 8 TEUR bezieht sich auf den Unterschied zum Vorjahreswert. Eine Prüfziffer ist hier nicht erforderlich, da keine Fehlplanung vorlag.

3. **S. 11: In Absatz 1 muss es lauten 1.052.500,60 €.**

Trifft zu, steht in Verbindung mit Anmerkung zwei.

4. **S. 12: Bezüglich der Mittel in der Einheitskasse 1,069 Mio. € sollten wir empfehlen, über alternative Geldanlagemöglichkeiten nachzudenken. Siehe auch S. 59 Prüfbericht Stadt 2019.**

Soweit es sich um Stiftungsmittel der Vorjahre handelt, ist dieser Einwand berechtigt. Mit dem in 2018 an die Stadt vergebenen Investitionskredit (1.052.500,60 €) wurden der Einheitskasse zwecks rentierlicherer Anlage bereits entsprechende Mittel entnommen.

Um zukünftig gewinnbringende Geldanlagemöglichkeiten nutzen zu können, entwirft die Verwaltung derzeit Anlagerichtlinien. Aus diesem Grund wurde von der Erteilung einer PZ abgesehen.

5. **S. 16: Falls der Abschluss verspätet aufgestellt wurde (s. 1.) müsste hier ein Hinweis erfolgen.**

Wird in künftigen Prüfungsberichten beachtet. Im Übrigen siehe Erläuterung zu 1.

6. **Anlage 1: Es wäre seitens der Stadt zu überlegen, die Darlehen mit Zinsen über 2% vorzeitig zu tilgen (rd. 2,3 Mio. €). Sie laufen alle schon über 10 Jahre und die Stadt würde sich bei der heutigen Zinssituation besserstellen, die Stiftung allerdings schlechter.**

- Aus Stiftungssicht wäre dieses Vorgehen nicht zu empfehlen. Die Stiftungsorgane (Stiftungsvorstand und Stiftungsrat) sind zur Wahrung der Stiftungsinteressen verpflichtet; dies gilt insbesondere für die Vermögensfürsorge.

Im Falle einer außerordentlichen Tilgung gingen wichtige Einnahmen verloren und könnten durch eine Neuanlage vermutlich nicht mehr erzielt werden. Die nachträgliche Vereinbarung außerordentlicher Tilgungen/Kündigungsrechte stünde den Stiftungsinteressen daher entgegen.

- Die Kreditverträge mit Laufzeiten über zehn Jahren wurden in der Vergangenheit prolongiert und haben im Rahmen der Prolongation neue Vertragslaufzeiten erhalten. Das Darlehen mit dem ursprünglichen Darlehensbetrag von 432.829,03 € wurde im Rahmen einer Prolongation in 2019 vollständig getilgt. Ein weiteres Darlehen mit einem ursprünglichen Darlehensbetrag von 634.001,93 € wurde in 2019 mit einem Zinssatz von 0,278 % und einer Zinsbindung über die Restlaufzeit (30.12.2024) prolongiert. Bei einem Großteil der Darlehen laufen in 2021 bzw. in 2023 die Zinsbindungen aus.

- Im nächsten Jahr fügen wir noch eine neue Spalte in der Übersicht der Ausleihungen (Anlage 1) ein. Diese soll die Laufzeit der einzelnen Darlehen aufzeigen.

7. **Anlage 1: Letzte Spalte: Für dieses Darlehen müssten pro Tag eigentlich 22,80 € an Zinsen anfallen. Ausgewiesen sind aber Null €.**

- Die Zinsen aus 2018 wurden zum 31.03.2019 mit der fälligen Zinszahlung für das 1. Quartal 2019 bezahlt. In diesem Fall erfolgte keine Zinsabgrenzung, weshalb die anteiligen Zinsen 2018 (68,41 € für drei Tage) dem Jahr 2019 zugeordnet wurden.

- Gemäß VV Abs. 2 zu § 37 GemHVO kann im Einzelfall auf die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens wegen Geringfügigkeit verzichtet werden. Die verwaltungsinterne Festlegung der Geringfügigkeitsgrenze beträgt 410 €, weswegen prüfungsseitig keine Beanstandung erfolgte.

- Wir haben der Verwaltung jedoch bereits mündlich empfohlen, im Bereich der Darlehensverwaltung aus Transparenzgründen stets eine Zinsabgrenzung durchzuführen.

Anmerkungen/Fragen zur Rechnungsprüfung für 2019

Zum Bericht:

1. **S. 9: Interessant wäre, den Arbeitsumfang/Anteil am Prüfungsaufwand für die VISA-Kontrolle zu kennen. Möglicherweise könnten die Beträge, ab denen zu prüfen ist angehoben werden. Vorschlag: Erhöhen auf 4.000 €**

Die Erhöhung der Betragsgrenze für die Visakontrolle war bereits Gegenstand interner Überlegungen; eine Entscheidung hierzu steht noch aus.

2. **S. 10: Auch hier stellt sich die Problematik der fristgerechten Erstellung des Abschlusses. Vorlage Rechnungsprüfung 21.07.2020, Unterschrift Anhang 15.07.2020; siehe auch Waisenhausstiftung.**

Zeitpunkt der Aufstellung im Sinne des § 108 Abs. 4 GemO ist das erstmalige Ausfertigungsdatum des Anhangs.

Eine ggfs. weitere Ausfertigung aufgrund eines festgestellten Korrekturbedarfes verändert den Zeitpunkt der Aufstellung im Hinblick auf die Beurteilung der Fristeinhaltung nach § 108 Abs. 4 GemO nicht mehr.

Die Rechnungsprüfung hat den Aufstellungszeitpunkt und das Eingangsdatum bei der Rechnungsprüfung im Prüfungsbericht 2019 (S. 7, Ziff. 1.1 und S. 82 Ziff. 6, 1. Absatz) dargestellt. Künftig erfolgen diese Feststellungen auch unter Ziff. 5 (Prüfung des Jahresabschlusses).

3. **S. 13: Prüft die Rechnungsprüfung bei Investitionen diese Auflagen der ADD?**

- *Wie von der ADD gefordert erfolgen die Feststellung und Dokumentation der Unabweisbarkeit investiver Maßnahmen in jedem Einzelfall durch die Abt. Finanzen in der jeweiligen Freigabeverfügung bzw. bei der Bewilligung über-/außerplanmäßiger Ausgaben.*
- *Die Rechnungsprüfung prüft bei Vorlage dieser Verfügungen das Vorhandensein und die Plausibilität der geforderten Angaben.*
- *Abgesehen von den außerplanmäßigen Bewilligungen ist die Frage der Unabweisbarkeit jedoch ein Aspekt, der primär im Rahmen der Haushaltsaufstellung bzw. Haushaltsberatungen beurteilt werden sollte.*

4. **S. 20: Sollten wir die Forderung der ADD nicht als PZ übernehmen?**

Die Forderung der ADD nach einer genaueren Planung der Investitionsauszahlungen kann nach Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses als Prüfziffer in dessen Prüfungsbericht aufgenommen werden.

5. **S. 21: Können wir die Zuwendungen aus dem Zinssicherungsschirm für 2020 und 2021 nennen?**

*Die Zuwendungen des Landes aus dem Zinssicherungsschirm (HHSt. 61200.4184200 - Schuldendiensthilfen vom Land-) betragen:
2020: 256.765,00 € (bereits angeordnet, Zahlung noch nicht erfolgt);
2021 (Haushaltsansatz): 256.800,00 € (auch Ansätze für Finanzplanungsjahre 2022 - 2024)*

6. **S. 22 Prüfungsergebnis: Je nach Datum der Aufstellung sollte an den 2. Absatz unter 5. ergänzt werden: „Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte geringfügig verspätet (15.07.2020).“**

siehe Stellungnahme zu Ziffer 2.

7. **S. 42: Ist das die Definition AV (mehr als 1 Jahr)? Sollte das nicht ein längerer Zeitraum sein?**

- *Der Begriff des Anlagevermögens ist gesetzlich nicht definiert.*
- *Neben anderen Kriterien, die sich aus den GoB-G ergeben (z.B. wirtschaftliches Eigentum, selbständige Bewertbarkeit, selbständige Verwertbarkeit), liegt die Bilanzierungsfähigkeit eines Vermögensgegenstandes dann vor, wenn dieser dazu bestimmt ist, der Gemeinde länger als ein Jahr zu dienen. Dann sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten periodengerecht abzuschreiben.*
- *Die kürzeste Nutzungsdauer nach der Abschreibungstabelle der VV-AfA beträgt 3 Jahre. In Einzelfällen ist eine kürzere Nutzungsdauer denkbar, z.B. bei gebraucht erworbenen Vermögensgegenständen, die nur noch über die wirtschaftliche Restnutzungsdauer abgeschrieben werden dürfen.*
- *Finanzanlagen werden nach dem verbindlichen Kontenrahmenplan des Landes ebenfalls ab einer Laufzeit von einem Jahr dem Anlagevermögen zugeordnet.*

8. **S. 44/55/76: Was können wir tun, um die Differenzen Anlagenbuchhaltung und Negativbestände bei Forderungen/Verbindlichkeiten zeitnah abzubauen?**

Differenzen Anlagenbuchhaltung:

In der Vergangenheit wurde der Korrekturbedarf einzelner Konten durch die Rechnungsprüfung ermittelt und der Abt. Finanzen mitgeteilt. Dies ist aktuell aus Zeitgründen nicht möglich.

Die Rechnungsprüfung steht der Anlagenbuchhaltung jedoch für konkrete Fragestellungen aus diesem Bereich als Ansprechpartner zur Verfügung.

Forderungen/Verbindlichkeiten:

Die Rechnungsprüfung trägt als beratendes Mitglied und Hinweisgeber in der Arbeitsgruppe „Forderungen/Verbindlichkeiten“ zur Bereinigung der genannten Konten bei.

9. **S. 59: Könnte die Anzahl der Zahlstellen und Handvorschusskassen verringert werden? Ist sie seit längerer Zeit unverändert**

Die Einrichtung von Zahlstellen und deren mögliche Aufgabenwahrnehmung ist in VV 4 zu § 25 GemHVO geregelt, die von Handvorschüssen in VV 5 zu § 25 GemHVO. Für beide existiert die Dienstanweisung (DA) für die Zahlstellen und Handvorschüsse vom 15.06.2001. Danach entscheidet die Oberbürgermeisterin über die Einrichtung und Aufgabenwahrnehmung, wobei die Hauptverwaltung für die Einrichtung, Veränderung und Auflösung von Zahlstellen und Handvorschüssen zuständig ist. Dies erfolgt in Absprache mit Stadtkasse und Rechnungsprüfung. Bestreben aller Beteiligten ist es, die Anzahl der Zahlstellen und Handvorschüsse aus Sicherheitsgründen so gering wie zwingend erforderlich zu halten. Aktuell existieren 62 Zahlstellen (davon allein 31 Zahlstellen bei den beiden Bürgerbüros und der Führerscheinstelle) und 24 Handvorschüsse. Die letzte Auflösung einer Zahlstelle erfolgt Ende Oktober 2020 (Mehrwegbecherprojekt bei der Hauptverwaltung).

10. **S. 65: Könnten wir nicht empfehlen, alle Fälle mit RBW 1 € pauschal auszubuchen?**

Es ist zunächst jeder Fall zu überprüfen, bevor festgestellt werden kann, ob es sich um 1 € RBW handelt.

11. **S. 77: Wurde der Fehler aus dem Vorjahr bei der Stiftung Bildung/Sport (1,725 Mio. €) behoben?**
Ja, die Korrekturbuchungen auf den Konten 3647017, 3791024 und 3791025 erfolgten am 24.10.2019.

12. **S. 82: Hier wird als Datum des Schreibens der Zuleitung des Jahresabschlusses an die Rechnungsprüfung der 15.07.2020 genannt, auf S. 10 steht Vorlage des Jahresabschlusses (21.07.2020). Hat das Schreiben die 6 Tage gebraucht oder liegt ein Fehler vor?**

Es liegt kein Fehler vor. Der Jahresabschluss (Anhang) trägt das Datum 15.07.2020, Posteingang bei der Rechnungsprüfung war der 21.07.2020.

Der Jahresabschluss wird der Rechnungsprüfung generell über den Dienstweg (Abteilungsleitung, Fachbereichsleitung, Oberbürgermeisterin) zugeleitet; außerdem lag ein Wochenende dazwischen.

13. **S. 83: Mir würde es besser gefallen, wenn wir aus dem fett gedruckten 1. Ergebnissatz zwei Sätze machen könnten. Der zweite Satz sollte dann nach vermittelt beginnen mit „Es besteht aber nach Maßgabe...“**

Der Prüfungsbericht der Stabsstelle Rechnungsprüfung kann nicht mehr geändert werden, da es sich hierbei um ein abgeschlossenes Dokument handelt.

Im Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses, der nach der Sitzung auszufertigen ist, kann diese Formulierung selbstverständlich übernommen werden.

Zum Anhang:

1. **S. 3: Müsste hier nicht auf die Differenz zwischen Anlagen- und Finanzbuchhaltung eingegangen werden? Siehe S. 44 Bericht: Differenz 2,188 Mio. €.**

Die Anmerkung wird an die Abt. Finanzen weitergeleitet.

2. **S. 30: In der fünftletzten Zeile steht immer noch der alte GEWO Name. Es muss lauten: GEWO Wohnen GmbH.**

Die Anmerkung wird an die Abt. Finanzen weitergeleitet.

3. **S. 31: Die CDU-Ratsmitglieder Kabs und Spirk sind erst ab 01.07.2019 Mitglieder im Stadtrat.**

Die Anmerkung wird an die Abt. Finanzen weitergeleitet.

Zum Rechenschaftsbericht:

1. **S. 33: Ist noch bekannt, warum die Stadt der GEWO den Kaufpreis für die Kutschergasse 6 von rd. 205 T€ gestundet hat?**

Die Stundung des Kaufpreises i. H. v. 204.515,76 € für das Anwesen Kutschergasse 6 hat so lange Bestand, wie die IBF Mieterin des Erdgeschosses des Anwesens ist.

2. **S. 112-135: Kann der Teil 8 nicht entfallen oder ist er Pflicht? Eigentlich sind die Erläuterungen ja unter 6. und 7. enthalten.**

Es handelt sich um Pflichtangaben (§ 46 Abs. 2 und 3 GemHVO).

Zum Beteiligungsbericht:

1. **S. 7: Auch hier ist in der drittletzten Zeile die GEWO-Bezeichnung falsch.**

Die Anmerkung wird an die Abt. Finanzen weitergeleitet.

2. **S. 13-18: EBS Hier sollten die Zahlen für 2019 stehen.**

Der Jahresabschluss 2019 der GEWO lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Beteiligungsberichtes noch nicht vor. Es wurden deshalb die Zahlen aus 2018 zugrunde gelegt (siehe auch S. 1 des Beteiligungsberichtes).

3. **S. 16: Im vorletzten Satz muss es heißen 2019 statt 2018.**

Die Anmerkung wird an die Abt. Finanzen weitergeleitet.

4. **S. 33: Es wäre gut, beim Besserungsschein den auf SP entfallenden Teil zu nennen, oder sind das 50 % der 2,045 Mio. €? Wen betreffen die Rückzahlung der 1,744 Mio. € Zinsen bei der SP Vorderpfalz? Wo und wann wurde die Zahlung dieser Zinsen erfasst?**

Die Anfrage wurde an die Abt. Finanzen zur Stellungnahme weitergeleitet. Eine Stellungnahme hierzu liegt noch nicht vor.

5. **S. 45 Fehler Überschrift: Mittelbare... Siehe auch S. 51**

Die Anmerkung wird an die Abt. Finanzen weitergeleitet.

6. **S. 134: Wieso steigt die Sonstige Rücklage nicht um 13.840 € an, wo doch laut Text S. 136 dieser Betrag zugeführt worden sein soll?**

Im Jahr 2019 wurden der Sonstigen Rücklage zwar 13.840 € zugeführt, aber auch 9.000 € zur Verwendung für den Stiftungszweck entnommen. Somit ergibt sich der ausgewiesene Endbestand zum 31.12.2019 von 22.512 €.

7. **S. 140: Dass es 2019 keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt gab, ist unklar, da laut Text 79 T€ als Zuschuss an die Stadt gingen. Oder war das nur ein durchlaufender Posten?**

Der Zuschuss an die Stadt hätte bei den Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft aufgeführt werden müssen. Die Anmerkung wird an die Abt. Finanzen weitergeleitet.

8. **S. 141: Wieso liegt für die Bürgerhospitalstiftung seit 2017 kein Abschluss mehr vor?**

- Die Abschlüsse 2018 und 2019 wurden seitens der Abt. Finanzen vorgelegt; jedoch fiel der ehemalige Leiter der Rechnungsprüfung von Oktober 2018 bis zu seinem Ausscheiden (November 2019) krankheitsbedingt aus. Um den Prüfungsbericht 2018 der Stadt Speyer fristgerecht erstellen zu können, wurden Prüfungstätigkeiten intern verlagert und die Prüfung der Stiftungen 2018 aufgeschoben.

- Nach der Neubesetzung der Leitungsstelle durch die Unterzeichnerin (November 2019) erfolgte die Nachbesetzung der Prüferstelle Stiftungen faktisch erst im Februar 2020, da die neue Prüferin noch größtenteils in ihrem bisherigen Einsatzgebiet gebraucht wurde. Im Rahmen der Einarbeitung der neuen Prüferin erfolgte zunächst die Prüfung der „kleineren“ Stiftungen und einer externen Einrichtung.

Leider gab es in der Stabsstelle Rechnungsprüfung auch in 2020 größere krankheitsbedingte Personalausfälle, die kompensiert werden mussten. Dies hatte zur Folge, dass die Abschlüsse 2018 und 2019 der Bürgerhospitalstiftung noch nicht geprüft sind.

- *Aktuell ist die Prüfung 2018 im Gange. Es ist geplant, die Prüfungsberichte 2018 und 2019 baldmöglichst dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen (Frühjahr 2021).*

9. S. 145: Waisenhausstiftung. Wie 8.

*Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Waisenhausstiftung ist Gegenstand der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 23.11.2020.
Hinsichtlich des Jahresabschlusses 2019 siehe Stellungnahme zu 8.*

gez. Voljanek